

epigenomics

EINLADUNG  
ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

2011

EINLADUNG ZUR  
HAUPTVERSAMMLUNG 2011  
DER EPIGENOMICS AG, BERLIN

– ISIN: DE000A0BVT96 / WKN: A0BVT9 –

*Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,*

*wir laden Sie ein zur*

**ordentlichen Hauptversammlung der Epigenomics AG**

*am Dienstag, den 28. Juni 2011, um 11.00 Uhr, im*

*Gebäude der Deutsche Bank AG, Unter den Linden 13–15*

*(Eingang Charlottenstraße), 10117 Berlin.*

## TAGESORDNUNG

### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Epigenomics AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB, § 315 Abs. 4 HGB sowie zu den Angaben nach § 289 Abs. 5 HGB, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB für das Geschäftsjahr 2010**

Die genannten Unterlagen können im Internet unter [www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html](http://www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html) sowie in den Geschäftsräumen der Epigenomics AG, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung bedarf.

### **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2010 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

#### **4. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder**

Das am 5. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung eröffnet die Möglichkeit, dass die Hauptversammlung die Billigung des derzeit bestehenden Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Von dieser Möglichkeit soll auch unter dem Aspekt einer guten Corporate Governance Gebrauch gemacht werden. Das derzeit geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ist ausführlich im Vergütungsbericht dargestellt, der im Geschäftsbericht 2010 veröffentlicht ist und im Internet unter [www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html](http://www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html) zur Verfügung steht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

#### **5. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011/I sowie über die Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 4.409.205,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/I). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits

börsennotierten Aktien während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsabschluss gilt jedoch nur insoweit, wie der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital sonstiger Aktien, die von der Gesellschaft gegebenenfalls während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage einer durch die Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung, der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals oder nach Rückerwerb ausgegeben worden sind oder auf die seit dem 28. Juni 2011 unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Umtausch- oder Bezugsrecht durch Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen eingeräumt worden ist, zehn von Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt;

- für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, um die neuen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen anbieten zu können;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2011/I festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der

Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2011/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2011/I anzupassen.

b) § 5 der Satzung wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:

»(9) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 4.409.205,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/I). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 Satz 1 und 2 AktG, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur insoweit, wie der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital sonstiger Aktien, die von der Gesellschaft gegebenenfalls während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf der Grundlage einer durch die Hauptversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung, der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals oder nach Rückerwerb ausgegeben worden sind oder auf die seit dem 28. Juni 2011 unter Ausschluss des Bezugsrechts

entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Umtausch- oder Bezugsrecht durch Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen eingeräumt worden ist, zehn von Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt;

- für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, um die neuen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen anbieten zu können;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2011/I festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2011/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2011/I anzupassen.«

## **6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2011/II sowie über die Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 17.636.830,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch

Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/II). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, um die neuen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen anbieten zu können.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2011/II festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2011/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2011/II anzupassen.

b) § 5 der Satzung wird um folgenden Absatz 10 ergänzt:

»(10) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 17.636.830,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/II). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, um die neuen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen anbieten zu können.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2011/II festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2011/II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2011/II anzupassen.«

## **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 11-15, die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals VIII zur Bedienung der im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 11-15 ausgegebenen Aktienoptionen und die entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

### **A. Bedingtes Kapital VIII, Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen, Aktienoptionsprogramm 11-15**

#### *1. Bedingte Kapitalerhöhung*

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 1.483.240,00 durch Ausgabe von bis zu 1.483.240 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VIII).

#### *2. Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten*

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015, nicht jedoch vor dem Wirksamwerden des Bedingten Kapitals VIII durch Eintragung in das Handelsregister, in einmal oder mehrmals jährlich auszugebenden Tranchen nach Maßgabe

der nachfolgenden Bestimmungen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft an Bezugsberechtigte zu gewähren («Aktienoptionsprogramm 11-15«).

Für bezugsberechtigte Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft liegt die Zuständigkeit zur Gewährung von Bezugsrechten ausschließlich beim Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat sind, soweit nicht vertragliche Zusagen gegenüber Bezugsberechtigten einzuhalten sind, in der Entscheidung über das »Ob« der Bezugsrechtsgewährung und – innerhalb der nachstehend genannten Höchstgrenzen – in der Entscheidung über den Umfang der Bezugsrechtsgewährung frei.

Die Bedienung berechtigterweise ausgeübter Bezugsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des Bedingten Kapitals VIII gemäß Ziffer 1 oder durch Übertragung eigener Aktien, die aufgrund etwaiger durch die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossener Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien erworben werden, erfolgen.

### 3. *Ausgabe von Bezugsrechten*

Eine bestimmte Anzahl von Bezugsrechten, die an einen Bezugsberechtigten zu einem bestimmten Bezugszeitpunkt ausgegeben wird, wird als Tranche bezeichnet. Während der Laufzeit des Aktienoptionsprogramms 11-15 können einmal oder mehrmals jährlich solche Tranchen an Bezugsberechtigte aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms, das dem Umfang des Bedingten Kapitals VIII gemäß Ziffer 1 entspricht, ausgegeben werden. Die Mindestanzahl der auszuübenden Optionen beträgt pro Person 1.000 Stück je Ausübung.

### 4. *Bezugsberechtigte, Verteilung des Gesamtvolumens*

a) Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst

aa) die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1);

bb) die Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, sowie die Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter verbundener Unternehmen (Gruppe 2).

b) Aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms 11-15 können erhalten:

- die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 zusammen höchstens 60 % (also zusammen höchstens 889.944 der Bezugsrechte);
- die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 zusammen höchstens 40 % (also zusammen höchstens 593.296 der Bezugsrechte).

#### 5. *Ausgabezeitraum*

Die erstmalige Ausgabe von Bezugsrechten darf frühestens nach der Eintragung des Bedingten Kapitals VIII in das Handelsregister erfolgen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat der Gesellschaft über den Zeitpunkt der Ausgabe von Bezugsrechten.

#### 6. *Ausübungszeiträume*

Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Die Ausübungszeiträume beginnen jeweils mit dem ersten Börsenhandels- tag

- nach der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft,
- nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft für das erste Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres,
- nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft für das zweite Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres,
- nach der Veröffentlichung des Quartalsberichts der Gesellschaft für das dritte Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres und
- nach der Veröffentlichung des gebilligten Konzernabschlusses der Gesellschaft für das vorangegangene Geschäftsjahr.

Jeder Ausübungszeitraum umfasst zwanzig Börsenhandelstage, endet also mit Ablauf des zwanzigsten Börsenhandelstages nach dem Ereignis, an das der jeweilige Ausübungszeitraum anschließt. Maßgeblich sind die Börsenhandelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse.

#### 7. *Unverfallbarkeit/Vesting*

- a) Die Bezugsrechte einer jeden Tranche werden für die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 wie folgt unverfallbar (gevestet):
  - aa) ein Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf eines Jahres nach Ausgabe dieser Tranche (maßgeblich für den Zeitpunkt der Ausgabe von Bezugsrechten im Sinne dieses Aktienoptionsprogramms 11-15 ist stets das Datum der schriftlichen Mitteilung über die Ausgabe von der jeweiligen Tranche an den Bezugsberechtigten durch den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat);
  - bb) ein weiteres Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf von zwei Jahren nach Ausgabe dieser Tranche und
  - cc) ein weiteres Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf von drei Jahren nach Ausgabe dieser Tranche.

Bei der Berechnung der Unverfallbarkeit der eingeräumten Bezugsrechte wird grundsätzlich auf ein Ganzes abgerundet.

- b) Die Bezugsrechte einer jeden Tranche werden für die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 ganz oder teilweise unverfallbar (gevestet), wenn und soweit der Aufsichtsrat der Gesellschaft unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze gegenüber einem Bezugsberechtigten der Gruppe 1 die Unverfallbarkeit (das Vesting) von Bezugsrechten erklärt hat.
  - aa) Die Erklärung der Unverfallbarkeit von Bezugsrechten gegenüber einem Bezugsberechtigten der Gruppe 1 durch den Aufsichtsrat der

Gesellschaft bedarf eines entsprechenden vorangegangenen Beschlusses des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat trifft die Entscheidung über das »Ob« und den Umfang des Eintritts der Unverfallbarkeit von Bezugsrechten eines Bezugsberechtigten der Gruppe 1 nach seinem freien Ermessen unter Berücksichtigung der individuellen Leistungen des einzelnen Bezugsberechtigten und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gesellschaft. Ein Anspruch der Bezugsberechtigten auf Eintritt der Unverfallbarkeit innerhalb bestimmter Fristen besteht, mit Ausnahme der nachstehenden Regelung unter c), nicht.

- bb) Der Aufsichtsrat darf mit einer Tranche zugeteilte Bezugsrechte der Bezugsberechtigten der Gruppe 1 jederzeit nach Ausgabe dieser Tranche ganz oder zu einem Teil für unverfallbar erklären.
- c) Wird seitens des Aufsichtsrats der Gesellschaft keine Entscheidung hinsichtlich der Unverfallbarkeit (des Vesting) gegenüber einem oder mehreren Bezugsberechtigten der Gruppe 1 getroffen, so werden die Bezugsrechte einer jeden Tranche für die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 wie folgt unverfallbar (gevestet):
  - aa) ein Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf eines Jahres nach Ausgabe dieser Tranche (maßgeblich für den Zeitpunkt der Ausgabe von Bezugsrechten im Sinne dieses Aktienoptionsprogramms 11-15 ist stets das Datum der schriftlichen Mitteilung über die Ausgabe von der jeweiligen Tranche an den Bezugsberechtigten durch den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat);
  - bb) ein weiteres Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf von zwei Jahren nach Ausgabe dieser Tranche und

- cc) ein weiteres Drittel der mit einer Tranche zugeteilten Bezugsrechte mit Ablauf von drei Jahren nach Ausgabe dieser Tranche.
- d) Ein Verfall unverfallbarer (gevesteter) Bezugsrechte kann nur in den in Ziffern 13 b) und c), 14 und 15 ausdrücklich geregelten Fällen eintreten.

#### 8. *Wartezeit*

Bezugsrechte einer jeden Tranche können erstmals nach Eintritt ihrer Unverfallbarkeit (Vesting) gemäß vorstehender Ziffer 7 und nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit der Ausgabe einer Tranche und endet mit Ablauf von vier Jahren nach Ausgabe dieser Tranche.

Die Ausübbarkeit der Bezugsrechte nur während bestimmter Ausübungszeiträume (Ziffer 6) und nur bei Vorliegen aller Ausübungsvoraussetzungen (Ziffern 11 bis 13) bleibt von dem Ablauf der Wartezeit unberührt.

#### 9. *Laufzeit der Bezugsrechte*

Die Laufzeit der Bezugsrechte einer jeden Tranche beginnt mit der Ausgabe der Bezugsrechte und endet mit Ablauf von sieben Jahren nach der Ausgabe dieser Tranche.

#### 10. *Bezugsverhältnis*

- a) Jedes einzelne Bezugsrecht berechtigt den Bezugsberechtigten zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stammaktie der Gesellschaft im anteiligen Betrag am Grundkapital (Nennwert) von € 1,00 gegen Zahlung des Ausübungspreises.
- b) Ändert sich nach der Gewährung von Bezugsrechten aufgrund dieses Aktienoptionsprogramms 11-15 die Anzahl der Aktien (»Änderung«), ohne dass dies mit einem Zufluss oder Abfluss von Mitteln verbunden ist (z. B. aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Kapitalherabsetzung oder einer Neueinteilung des Grundkapitals), so ändert sich entweder

- aa) die Anzahl der Aktien, zu deren Bezug je ein ausgegebenes oder nicht ausgegebenes Bezugsrecht berechtigt («Bezugsverhältnis»), in demselben Verhältnis, in dem die Gesamtzahl der Aktien vor der Änderung zu der Gesamtzahl der Aktien nach der Änderung steht, oder
- bb) die Anzahl der Bezugsrechte, bei Aufrechterhaltung oder Schaffung eines Bezugsverhältnisses von einer Aktie je Bezugsrecht, in demselben Verhältnis, in dem die Gesamtzahl der Aktien vor der Änderung zu der Gesamtzahl der Aktien nach der Änderung steht.

Der Ausübungspreis je Aktie ändert sich in diesen Fällen jeweils im umgekehrten Verhältnis. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine der in Buchstabe b) aa) und bb) genannten Anpassungsmethoden auszuwählen und durchzuführen. Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung der Bezugsrechte bestehende Bedingte Kapital VIII im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Einem Bezugsberechtigten werden somit bei Ausübung seines Bezugsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätte er sein Bezugsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt.

- c) Soweit infolge von Änderungen des Bezugsverhältnisses bei der Ausübung von Bezugsrechten Bruchteile von Aktien oder im Falle der Anpassung der Bezugsrechtsanzahl Bruchteile von Bezugsrechten entstehen würden, erfolgt eine Abrundung auf die nächstniedrigere ganze Anzahl von Aktien beziehungsweise Bezugsrechten. Das Bezugsrecht auf den von der Abrundung betroffenen Bruchteil einer Aktie beziehungsweise der Bruchteil eines Bezugsrechts entfällt entschädigungslos.
- d) Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung wie die in Buchstabe b) genannten Fälle einer »Änderung« haben, können der Ausübungspreis, das

Bezugsverhältnis oder die Anzahl der Bezugsrechte gemäß § 317 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nach billigem Ermessen durch den oder die Abschlussprüfer der Gesellschaft angepasst und somit neu bestimmt werden.

- e) Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bezugsberechtigten »Änderungen« und daraus resultierende eventuelle Anpassungen sowie den Stichtag, ab dem diese Anpassungen gelten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

### *11. Ausübungspreis*

Die Bezugsrechte können nur gegen Zahlung des Ausübungspreises an die Gesellschaft ausgeübt werden.

Für die Berechnung des Ausübungspreises wird der durchschnittliche Schlusskurs der Aktie an den der Ausgabe der Bezugsrechte vorangegangenen zwanzig Börsenhandelstagen im elektronischen Handelssystem Exchange Electronic Trading (Xetra) mit dem zuletzt vorliegenden Schlusskurs der Aktie am Tag vor der Ausgabe der Bezugsrechte verglichen. Als festzulegender Ausübungspreis wird dann der um 10 % erhöhte, größere der beiden Werte gewählt.

Der Ausübungspreis ist gegebenenfalls gemäß Ziffer 10 b) bis d) anzupassen.

### *12. Erfolgsziel*

Die jeweils zeitlich nach dem Eintritt der Unverfallbarkeit (Vesting) gemäß Ziffer 7 und nach Ablauf der Wartezeit gemäß Ziffer 8 ausübbareren Bezugsrechte einer Tranche können ferner nur ausgeübt werden, wenn der Kurswert der Aktie der Gesellschaft im Zeitraum zwischen der Ausgabe der Bezugsrechte und der Ausübung dieser Bezugsrechte den zu zahlenden Ausübungspreis mindestens einmal erreicht oder überschritten hat (Erfolgsziel). Maßgeblich ist der Kurs im elektronischen Handelssystem Exchange Electronic Trading (Xetra).

### 13. Verfall bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses

- a) Noch nicht gemäß Ziffer 7 unverfallbar gewordene (gevestete) Bezugsrechte eines Bezugsberechtigten verfallen entschädigungslos in jedem Fall der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses des Bezugsberechtigten, gleichgültig aus welchem Grund die Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses erfolgt. Verfallsstichtag ist der Tag, an dem das Dienst oder Anstellungsverhältnis endet.
- b) Bezugsrechte, die bereits vor dem Verfallsstichtag unverfallbar (gevestet) waren oder noch vor dem Verfallsstichtag unverfallbar (gevestet) werden, die aber von den jeweiligen Bezugsberechtigten bis zum Verfallsstichtag noch nicht ausgeübt wurden oder ausgeübt werden konnten, bleiben bestehen, sofern
  - aa) am Verfallsstichtag die Laufzeit dieser Bezugsrechte noch nicht abgelaufen ist und
  - bb) das Dienst- oder Anstellungsverhältnis nicht durch das einbezogene Unternehmen, mit dem es bestanden hat, aus einem vom Bezugsberechtigten gesetzten wichtigen Grund gekündigt wurde oder hätte gekündigt werden können.

Andernfalls entfallen auch diese Bezugsrechte entschädigungslos. Bestehen bleibende unverfallbare (gevestete) Bezugsrechte können und müssen von dem jeweiligen Bezugsberechtigten im erstmöglichen Ausübungszeitraum, in dem hinsichtlich dieser Bezugsrechte alle Ausübungsvoraussetzungen der Ziffern 8 und 12 vorliegen und die Laufzeit dieser Bezugsrechte gemäß Ziffer 9 noch nicht abgelaufen ist, ausgeübt werden, soweit nicht bei der Ausgabe von Bezugsrechten durch den Vorstand, oder im Falle bezugsberechtigter Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat, eine abweichende Ausübungsfrist für diesen Fall festgesetzt worden ist. Die Gesellschaft wird den jeweiligen Bezugsberechtigten vom Eintritt dieser Ausübungsvoraussetzungen vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums schriftlich

informieren. Werden die Bezugsrechte innerhalb dieses Ausübungszeitraums nicht ausgeübt, verfallen sie gleichfalls entschädigungslos.

- c) Die Regelungen dieser Ziffer 13 gelten im Fall des Todes eines Bezugsberechtigten mit der Maßgabe, dass zuvor unverfallbar gewordene (gevestete), aber noch nicht ausgeübte oder ausübbarer Bezugsrechte von den Erben und/oder Vermächtnisnehmern des verstorbenen Bezugsberechtigten noch innerhalb der auf den Todesfall folgenden nächstmöglichen zwei Ausübungszeiträume ausgeübt werden können und müssen, in denen hinsichtlich dieser Bezugsrechte alle Ausübungsvoraussetzungen der Ziffern 8 und 12 vorliegen und die Laufzeit dieser Bezugsrechte gemäß Ziffer 9 noch nicht abgelaufen ist, soweit nicht bei der Ausgabe von Bezugsrechten durch den Vorstand, oder im Falle bezugsberechtigter Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat, eine abweichende Ausübungsfrist für diesen Fall festgesetzt worden ist. Andernfalls verfallen auch diese Bezugsrechte entschädigungslos. Mehrere Erben und/oder Vermächtnisnehmer können Rechte aus den vermachten oder ererbten Bezugsrechten gegenüber der Gesellschaft nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten aller Erben und/oder Vermächtnisnehmer wahrnehmen. Die Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten hat durch alle Erben und/oder Vermächtnisnehmer gemeinsam gegenüber der Gesellschaft in schriftlicher Form zu erfolgen.
- d) Für den Fall des Eintritts der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung oder der einvernehmlichen Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses sowie für den Fall der Beendigung der Unternehmensverbindung einer Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG zur Epigenomics AG können zu Gunsten des betroffenen Bezugsberechtigten durch den Vorstand, oder im Falle von bezugsberechtigten Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat, Sonderregelungen vorgesehen werden. Bei der Ausgabe von Bezugsrechten durch den Vorstand, oder im

Fälle bezugsberechtigter Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat, besonders festgesetzte Ausübungsfristen sowie die vierjährige Wartezeit gemäß Ziffer 8 dürfen allerdings nicht verkürzt werden.

#### *14. Übertragbarkeit/Ausübbarkeit*

Die den Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsprogramm 11-15 gewährten Bezugsrechte sind nicht übertragbar. Jegliche Verfügung über Bezugsrechte, die Gewährung einer Unterbeteiligung, die Verpfändung von Bezugsrechten und die Errichtung einer Treuhand an Bezugsrechten sind unzulässig. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte, die im wirtschaftlichen Ergebnis zu einer Veräußerung oder Belastung der Bezugsrechte führen. Verfügt ein Bezugsberechtigter entgegen den vorstehenden Regelungen über seine Bezugsrechte, verfallen diese entschädigungslos.

#### *15. Verfall bei Ende der Laufzeit*

Sofern Bezugsrechte bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht ausgeübt werden oder nicht ausgeübt werden können, verfallen sie entschädigungslos. Dies gilt auch für unverfallbare (gevestete) Bezugsrechte.

#### *16. Durchführung der Kapitalerhöhung*

Die Kapitalerhöhung (Ausgabe der Aktien) erfolgt jeweils unmittelbar im Anschluss an die berechtigte Ausübung von Bezugsrechten.

#### *17. Dividendenberechtigung*

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

#### *18. Ermächtigung zur Satzungsanpassung*

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen.

#### *19. Ermächtigung zur Festlegung von Einzelheiten*

Die Einzelheiten für die Gewährung von Bezugsrechten und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat festgelegt, soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Festlegung dieser Einzelheiten beim Vorstand der Gesellschaft.

Zu diesen Einzelheiten gehören insbesondere die Gewährung von Bezugsrechten an einzelne Bezugsberechtigte sowie die Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung und das Verfahren der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte.

#### *20. Besteuerung*

Sämtliche Steuern, die aufgrund der Gewährung oder Ausübung der Bezugsrechte oder bei Verkauf der durch die Bezugsrechtsausübung erlangten Aktien durch die Bezugsberechtigten fällig werden, sind von den Bezugsberechtigten zu tragen.

#### *21. Freiwillige Leistung*

Die Einräumung von Bezugsrechten an die nach diesem Programm Bezugsberechtigten stellt eine freiwillige Leistung der Gesellschaft dar, auf die (auch im Falle ihrer zukünftigen Wiederholung) ein Anspruch der Bezugsberechtigten nicht besteht. Insbesondere ist mit der Gewährung der Bezugsrechte nicht beabsichtigt, eine dahin gehende betriebliche Übung zu begründen.

#### *22. Insidergeschäfte*

Die Bezugsberechtigten sind im Grundsatz zur sofortigen Weiterveräußerung der in Ausübung ihrer Bezugsrechte erworbenen Aktien berechtigt. Die Bezugsberechtigten werden jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veräußerung dieser Aktien einem Verbot von Insidergeschäften gemäß § 14 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) unterliegen kann und die Bezugsberechtigten sich deshalb einer Verfügung über aufgrund ihrer Bezugsrechte erworbene Aktien zu enthalten haben, sofern die Bezugsberechtigten Kenntnis von einer nicht öffentlich bekannten Tatsache haben, die sich auf die Aktien der Gesellschaft bezieht und die geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Aktien erheblich zu beeinflussen.

### 23. *Rechtswahl, Gerichtsstand*

Die Gewährung der Bezugsrechte nach Maßgabe dieser Bestimmungen unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht, jedoch mit Ausnahme des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Bezugsrechten nach diesem Aktienoptionsprogramm ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

### 24. *Salvatorische Klausel*

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit, die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschaft gewollt hat oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt hätte, sofern bei der Festlegung der Bedingungen dieser Punkt bedacht worden wäre.

## B. Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

»(8) Das Grundkapital ist um bis zu € 1.483.240,00, eingeteilt in bis zu 1.483.240 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von € 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VIII). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 28. Juni 2011 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 11-15 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die

Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 und 8 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital zu ändern.«

### **8. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals der Epigenomics AG im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung zur Deckung von Verlusten und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft, das derzeit € 44.092.085,00 beträgt und in 44.092.085 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt ist, wird um € 35.273.668,00 auf € 8.818.417,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung nach §§ 229 ff. AktG und dient in voller Höhe dazu, Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken.
- b) Die Herabsetzung des Grundkapitals wird in der Weise durchgeführt, dass die derzeit existierenden 44.092.085 Stückaktien im Verhältnis 5:1 zusammengelegt werden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Herabsetzung des Grundkapitals und ihrer Durchführung festzusetzen.
- d) Das unter Tagesordnungspunkt 5 a) beschlossene Genehmigte Kapital 2011/I, das € 4.409.205,00 beträgt, wird im gleichen Verhältnis wie das unter lit. a) herabgesetzte Grundkapital, d. h. im Verhältnis 5:1, um € 3.527.364,00 auf € 881.841,00 herabgesetzt.
- e) Das unter Tagesordnungspunkt 6 a) beschlossene Genehmigte Kapital 2011/II, das € 17.636.830,00 beträgt, wird im gleichen Verhältnis wie das unter lit. a) herabgesetzte Grundkapital, d. h. im Verhältnis 5:1, um € 14.109.464,00 auf € 3.527.366,00 herabgesetzt.

- f) Das unter Tagesordnungspunkt 7 A) beschlossene Bedingte Kapital VIII, das € 1.483.240,00 beträgt, wird im gleichen Verhältnis wie das unter lit. a) herabgesetzte Grundkapital, d. h. im Verhältnis 5:1, um € 1.186.592,00 auf € 296.648,00 herabgesetzt.

Ebenso wird aufgrund der Kapitalherabsetzung die Zahl der Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm 11-15 im selben Verhältnis wie die Kapitalherabsetzung, d. h. im Verhältnis 5:1, angepasst. Dazu wird der Beschluss unter Tagesordnungspunkt 7 wie folgt abgeändert:

A. 4. b) wird wie folgt neu gefasst:

»Aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms 11-15 können erhalten:

- die Bezugsberechtigten der Gruppe 1 zusammen höchstens 60 % (also zusammen höchstens 177.989 der Bezugsrechte);
- die Bezugsberechtigten der Gruppe 2 zusammen höchstens 40 % (also zusammen höchstens 118.659 der Bezugsrechte).«

- g) Die bestehenden Bedingten Kapitalia IV, V und VII werden im gleichen Verhältnis wie das unter lit. a) herabgesetzte Grundkapital, d. h. im Verhältnis 5:1, herabgesetzt.

aa) Das Bedingte Kapital VII, das derzeit € 1.521.234,00 beträgt, wird im gleichen Verhältnis wie das unter lit. a) herabgesetzte Grundkapital, d. h. im Verhältnis 5:1, um € 1.216.988,00 auf € 304.246,00 herabgesetzt.

bb) Das Bedingte Kapital IV, das derzeit € 617.426,00 beträgt, wird im gleichen Verhältnis wie das unter lit. a) herabgesetzte Grundkapital, d. h. im Verhältnis 5:1, um € 493.941,00 auf € 123.485,00 herabgesetzt.

cc) Das Bedingte Kapital V, das derzeit € 647.679,00 beträgt, wird im gleichen Verhältnis wie das unter lit. a) herabgesetzte Grundkapital, d. h. im Verhältnis 5:1, um € 518.144,00 auf € 129.535,00 herabgesetzt.

Die unter lit. aa) bis cc) genannten bedingten Kapitalia dienen der Bedienung von Aktienoptionen aus den in der Vergangenheit von der Hauptversammlung beschlossenen

Aktienoptionsprogrammen. Gegenwärtig stehen unter dem Aktienoptionsprogramm 03-07 (Bedingtes Kapital IV) 116.280 Aktienoptionen, unter dem Aktienoptionsprogramm 06-10 (Bedingtes Kapital V) 561.327 Aktienoptionen und unter dem Aktienoptionsprogramm 09-13 (Bedingtes Kapital VII) 841.666 Aktienoptionen aus. Der Vorstand wird entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Ermächtigung, auf deren Grundlage die Aktienoptionsprogramme aufgelegt worden sind, das Bezugsverhältnis oder die Zahl der Aktienoptionen sowie den Ausübungspreis an das herabgesetzte Grundkapital anpassen.

- h) § 5 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

»(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 8.818.417,00 (in Worten: Euro acht Millionen achthundertachtzehntausendvierhundsiebzehn).«

- § 5 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

»(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 8.818.417 Stückaktien.«

- § 5 Absatz 9 Satz 1 der unter Tagesordnungspunkt 5 b) beschlossenen Satzungsergänzung wird wie folgt neu gefasst:

»(9) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 881.841,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/I).«

- § 5 Absatz 10 Satz 1 der unter Tagesordnungspunkt 6 b) beschlossenen Satzungsergänzung wird wie folgt neu gefasst:

»(10) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 3.527.366,00 gegen Bar- und/

oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2011/II).«

§ 5 Absatz 8 Satz 1 der unter Tagesordnungspunkt 7 B) beschlossenen Satzungsergänzung wird wie folgt neu gefasst:

»(8) Das Grundkapital ist um bis zu € 296.648,00, eingeteilt in bis zu 296.648 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von € 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VIII).«

§ 5 Absatz 4 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»(4) Das Grundkapital ist um bis zu € 304.246,00, eingeteilt in bis zu 304.246 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von € 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII).«

§ 5 Absatz 6 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»(6) Das Grundkapital ist um bis zu € 123.485,00 eingeteilt in bis zu 123.485 auf den Inhaber lautende Stammaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital IV).«

§ 5 Absatz 7 Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»(7) Das Grundkapital ist um bis zu € 129.535,00, eingeteilt in bis zu 129.535 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von € 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V).«

- i) Die vorstehenden lit. a) – h) stellen einen einheitlichen Beschluss dar. Ein lit. wird nicht wirksam, wenn nicht auch die anderen zugleich wirksam werden.
- j) Der Vorstand wird angewiesen, die unter Tagesordnungspunkt 5 und 6 beschlossenen Genehmigten Kapitalia 2011/I und 2011/II und das unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Bedingte Kapital VIII mit den entsprechenden Satzungsänderungen nur in der durch diesen Tagesordnungspunkt beschlossenen Form und Höhe zum Handelsregister anzu-melden, wenn der Beschluss unter diesem Tagesordnungs-punkt gleichzeitig angemeldet wird oder angemeldet werden könnte.

### **9. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals III und des § 5 Abs. 5 der Satzung**

Das derzeit bestehende Bedingte Kapital III in Höhe von € 139.625,00 wird nicht mehr benötigt, da Optionsrechte aus dem nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 27. April 2001 aufgestellten Aktienoptionsprogramm 01-05 der Gesellschaft, geändert durch Beschlüsse der Hauptversammlung vom 1. August 2003, nicht mehr ausgeübt werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Bedingte Kapital III wird aufgehoben.
- b) § 5 Abs. 5 der Satzung wird aufgehoben.

### **10. Zustimmung zur Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung und entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

- a) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
- b) Die Satzung wird wie folgt geändert:
  - (1) Die Überschrift von § 4 wird wie folgt neu gefasst:
    - »Bekanntmachung und Informationsübermittlung«
  - (2) § 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
    - »Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.«

### **11. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungs- und Corporate-Governance-Ausschusses vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, für das Geschäftsjahr 2011 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte zu wählen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Erklärung im Sinne der Ziffer 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben.

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG**

In der Hauptversammlung vom 11. Mai 2009 wurde beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Mai 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 2.939.472,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). In seinem Bericht gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2009/I hatte der Vorstand hierzu ausgeführt, dass er auch in den nächsten Jahren in die Lage versetzt werden solle, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Entwicklung und Kommerzialisierung der diagnostischen Produkte der Gesellschaft reagieren zu können.

Demselben Zweck dient auch der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2011/I. Das zur Beschlussfassung vorgeschlagene neue Genehmigte Kapital 2011/I würde zusammen mit dem zu Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapital 2011/II den nach dem Aktiengesetz zulässigen Rahmen ausschöpfen. Mit dem Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 5 soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 4.409.205,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Damit entspricht die Höhe des Genehmigten Kapitals 2011/I ca. 10 % des bestehenden Grundkapitals. Da in Tagesordnungspunkt 8 die Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals vorgeschlagen wird, ist dort auch vorgesehen, die Höhe des Genehmigten Kapitals 2011/I im selben Verhältnis anzupassen. Dies dient dazu, ein angemessenes Verhältnis von Grundkapital zu Genehmigtem Kapital 2011/I auch nach der Kapitalherabsetzung in Höhe von ca. 10 % zu wahren und somit die Aktionäre vor einer weiteren Verwässerung ihres Anteils zu schützen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011/I haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in vier Fällen ausgeschlossen werden können:

- Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Notwendigkeit eines handhabbaren Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in der Regel gering, während der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher ist. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.
- Das Bezugsrecht soll ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien bei Barkapitalerhöhungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen hierbei entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen in der Regel erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohle der Gesellschaft. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen angestrebt werden. Das Aktiengesetz zieht keine feste Grenze für den Abschlag. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – so niedrig bemessen, wie das nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Ein Abschlag von 3 % bis maximal 5 % des aktuellen Börsenkurses

wird in der Regel nicht als wesentliche Unterschreitung anzusehen sein. Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10 % anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Durch diese Vorgabe wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund der Begrenzung des Umfangs der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt bleiben, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

- Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenständen einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien anzubieten. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb

um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenständen liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Gewährung von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, da die Emission von Aktien gegen Sachleistung voraussetzt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird.

- Schließlich soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit den Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien nach Maßgabe der jeweiligen Ausgabebedingungen gewährt wird. Die Bedingungen von Options- und Wandelschuldverschreibungen sehen zur leichteren Platzierung am Kapitalmarkt üblicherweise einen Verwässerungsschutz vor, der sicherstellt, dass den Inhabern der Optionsrechte und den Gläubigern der Wandelschuldverschreibungen bei späteren Emissionen von Aktien ein Bezugsrecht auf diese Aktien eingeräumt wird, wie es Aktionären zusteht. Die Bezugsberechtigten werden damit so gestellt, als hätten sie von ihren Bezugsrechten Gebrauch gemacht und seien Aktionäre. Um die betreffenden Emissionen (Options- und Wandelschuldverschreibungen) mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der erleichterten Platzierung der Emissionen und damit dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des

Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.

**Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG**

In der Hauptversammlung vom 11. Mai 2009 wurde beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Mai 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 11.757.889,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/II). In seinem Bericht gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG, § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG zur Schaffung des Genehmigten Kapitals 2009/II hatte der Vorstand hierzu ausgeführt, dass er auch in den nächsten Jahren in die Lage versetzt werden solle, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse im Zusammenhang mit der Entwicklung und Kommerzialisierung der diagnostischen Produkte der Gesellschaft reagieren zu können.

Demselben Zweck dient auch der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2011/II. Das zur Beschlussfassung vorgeschlagene neue Genehmigte Kapital 2011/II würde zusammen mit dem zu Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapital 2011/I den nach dem Aktiengesetz zulässigen Rahmen ausschöpfen. Mit dem Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 6 soll der Vorstand ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Juni 2016 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 17.636.830,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Damit entspricht die Höhe des Genehmigten Kapitals 2011/II ca. 40 % des bestehenden Grundkapitals. Da in Tagesordnungspunkt 8 die Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals vorgeschlagen wird, ist dort auch vorgesehen, die Höhe des Genehmigten Kapitals 2011/II im selben Verhältnis anzupassen. Dies dient dazu, ein angemessenes Verhältnis von Grundkapital zu Genehmigtem Kapital 2011/II in Höhe von ca. 40 % auch nach der Kapitalherabsetzung zu wahren und somit die Aktionäre vor einer weiteren Verwässerung ihres Anteils zu schützen. Insgesamt

betragen die beiden neuen Genehmigten Kapitalia dann sowohl vor als auch nach der Kapitalherabsetzung ca. 50 % des bestehenden Grundkapitals.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2011/II haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats jedoch in zwei Fällen ausgeschlossen werden können:

- Das Bezugsrecht soll zunächst für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Notwendigkeit eines handhabbaren Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert solcher Spitzenbeträge ist für den einzelnen Aktionär in der Regel gering, während der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher ist. Auch der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge zu vernachlässigen. Die aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Emission.
- Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ferner bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenständen einzusetzen. So kann sich in Verhandlungen die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien anzubieten. Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Vermögensgegenständen liquiditätsschonend zu nutzen. Auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur kann die Gewährung von Aktien sinnvoll sein. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, da die Emission von Aktien gegen Sachleistung

voraussetzt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Aktien steht. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt bleiben und ein angemessener Ausgabebetrag für die neuen Aktien erzielt wird.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.

Die Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 können im Internet unter [www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html](http://www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html) sowie in den Geschäftsräumen der Epigenomics AG, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, eingesehen werden. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift erteilt.

## WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

### **1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 44.092.085,00 und ist eingeteilt in 44.092.085 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 44.092.085.

### **2. Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre befugt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und der Gesellschaft ihre Berechtigung nachweisen. Für den Nachweis der Berechtigung ist ein

in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut notwendig, der sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen muss. Gemäß § 123 Abs. 3 Satz 3 AktG hat sich der Nachweis auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den Beginn des 7. Juni 2011 zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) unter der Adresse

Epigenomics AG  
c/o Deutsche Bank AG  
Securities Production  
– General Meetings –  
Postfach 20 01 07  
60605 Frankfurt am Main

oder per Telefax: +49 (0) 69 12012 86045

oder per E-Mail: [wp.hv@xchanging.com](mailto:wp.hv@xchanging.com)

bis spätestens zum Ablauf des 21. Juni 2011 zugehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerung des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben daher keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

### 3. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z. B. ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch dann sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut, noch ein ihm gemäß § 135 Abs. 10 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird. Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem zu Bevollmächtigen erklärten Bevollmächtigung stehen folgende Adresse, Faxnummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung:

Epigenomics AG  
Herrn Dr. Achim Plum  
Kleine Präsidentenstraße 1  
10178 Berlin

oder per Telefax: +49 (0) 30 24345-555  
oder per E-Mail: HV2011@epigenomics.com

Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigen zu erfragen sind.

Formulare zur Vollmachts- und Weisungserteilung sind jeder Eintrittskarte beigelegt sowie auf der Internetseite der Epigenomics AG unter [www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html](http://www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html) zugänglich. Sie werden zudem auf Verlangen jeder stimmberechtigten Person in Textform übermittelt.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft

benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Vollmachten an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedürfen der Textform. Weisungen an ihn für die Ausübung des Stimmrechts bedürfen ebenfalls der Textform; ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen (einschließlich der Vollmachtsvordrucke für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterers sowie für die Bevollmächtigung eines vom Aktionär zu bestimmenden Vertreters) erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte; sie sind ebenfalls auf der Internetseite der Epigenomics AG unter [www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html](http://www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html) zugänglich.

#### **4. Rechte der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2 AktG, § 126 Abs. 1 AktG, § 127 AktG, § 131 Abs. 1 AktG**

##### **Verlangen der Tagesordnungsergänzung gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Die Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich bis zum Ablauf des 28. Mai 2011 zugegangen sein. Bitte richten Sie entsprechendes Verlangen an:

Epigenomics AG  
Herrn Dr. Achim Plum  
Kleine Präsidentenstraße 1  
10178 Berlin

oder per Telefax: +49 (0) 30 24345-555  
oder per E-Mail: HV2011@epigenomics.com

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse [www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html](http://www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html) bekannt gemacht und den Aktionären nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

Nach § 142 Abs. 2 AktG i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 AktG haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Antragstellung hinsichtlich des Mindestaktienbesitzes Inhaber der Aktien sind. Entscheidend ist das Datum des Zugangs bei der Gesellschaft.

### **Anträge von Aktionären und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1 AktG, § 127 AktG**

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung einen Gegenantrag mit Begründung gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 AktG, § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Epigenomics AG  
Herrn Dr. Achim Plum  
Kleine Präsidentenstraße 1  
10178 Berlin

oder per Telefax: +49 (0) 30 24345-555  
oder per E-Mail: [HV2011@epigenomics.com](mailto:HV2011@epigenomics.com)

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens bis zum Ablauf des 13. Juni 2011 bei der Gesellschaft eingehen, werden nach den gesetzlichen Regeln unter der Internetadresse der Epigenomics AG [www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html](http://www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html) veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

### **Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. § 131 Abs. 3 AktG nennt die Voraussetzungen, unter denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf.

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2 AktG, § 126 Abs. 1 AktG, § 127 AktG, § 131 Abs. 1 AktG sind der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Epigenomics AG unter [www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html](http://www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html) zugänglich gemacht.

### **5. Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft**

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite [www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html](http://www.epigenomics.com/de/news-investors/investor-relations/hauptversammlung.html) abrufbar.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 28. Juni 2011 zugänglich sein. Etwas bei der Epigenomics AG eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Berlin, im Mai 2011

Epigenomics AG

Der Vorstand



